

des —*•- *Nationaleinkommens*, die Hauptquelle der Akkumulation und der gesellschaftlichen Konsumtion. Der G. unterscheidet sich vom kapitalistischen —* *Profit*, der aus der Ausbeutung der Arbeiterklasse und aus der Ausplünderung der übrigen werktätigen Schichten sowie fremder Völker hervorgeht. Im Kapitalismus ist das Streben nach Profit Ziel jeglicher Produktion. In der sozialistischen Volkswirtschaft wird insbesondere durch die Pläne und die —► *wirtschaftliche Rechnungsführung*, im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Produktion auf die planmäßige Steigerung des G. orientiert, da die Erhöhung des Nationaleinkommens und des Reineinkommens der sozialistischen Gesellschaft eine wichtige Grundlage für die Verbesserung des Lebensniveaus des werktätigen Volkes und die Stärkung des sozialistischen Staates ist. Bei wissenschaftlich fundierter Anwendung der ökonomischen Hebel entsprechend den Erfordernissen der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, insbesondere der —◀ *Preise*, der Finanzen usw., ist auch der G. Ausdruck der ökonomischen Leistung der Kombinate, der gemeinsamen Anstrengungen und Erfolge ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Entwicklung und der rationelle Einsatz der neuen Technik, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten, eine hohe Qualität der Erzeugnisse sowie bedarfs- und termingerechte Produktion und Absatztätigkeit führen zu einem höheren G. Seine Größe und seine Entwicklung sind Ausgangspunkt für die Wirkung anderer ökonomischer Vorgänge (z. B. Zuführungen zum Prämienfonds). Die sozialistische Planwirtschaft orientiert insbesondere auch auf die exakte Gestaltung der Preise in ihrer Beziehung zum G. sowie auf den richtigen und genauen Ausweis der Selbstkosten und ihre Beziehungen zum G. als wesentliche Voraussetzungen für

seine volle Wirksamkeit. Es ist eine entscheidende Bedingung, daß die geplante Steigerung der G. vor allem durch die bedarfsgerechte Steigerung der Produktion, durch die Erhöhung der Produktivität sowie durch die Senkung der Kosten erreicht wird. Eine wichtige Quelle des G. sind die Erhöhung der Exportrentabilität und die Senkung des Importaufwands. Auf dem X. Parteitag der SED wurde bekräftigt, die ökonomischen Kategorien Kosten, Preis und G. noch effektiver für die Intensivierung der Produktion, insbesondere für die ständige Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Leistung, zu nutzen.

Gewohnheitsrecht: 1. allgemein: ungeschriebenes Recht, das durch fortwährende, gleichmäßige und allgemeine Übung in einer staatlichen Gemeinschaft vollzogen und stillschweigend durch ihre Organe anerkannt ist. Die Überzeugung von seiner rechtlichen Verbindlichkeit ist eine entscheidende Bedingung seiner Geltung. Im innerstaatlichen Recht der DDR spielt das G. nur noch eine unbedeutende Rolle. 2. im Völkerrecht: völkerrechtliche Normen, deren Geltung auf übereinstimmendem, längere Zeit andauerndem tatsächlichen Verhalten (Übung, Gewohnheit) der Staaten und der Anerkennung dieses tatsächlichen Verhaltens (Übung, Gewohnheit) durch sie als Recht beruht. Das G. spielt als Rechtsquelle des Völkerrechts nach wie vor eine erhebliche Rolle. Ihm kommt die gleiche Rechtswirkung zu wie dem völkerrechtlichen Vertragsrecht. Im Statut des Internationalen Gerichtshofs (—► *Organisation der Vereinten Nationen*) wird das »internationale Gewohnheitsrecht als Beweis einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung« ausdrücklich als Rechtsquelle des Völkerrechts genannt.